



Kanton Zug

KRB betr. Teilrevision des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes Vorlage 3754

Sitzung ad-hoc Kommission Ladenöffnungsgesetz vom 28. Oktober 2024



Kanton Zug

1. Begrüssung und Traktandenliste

Kantonsrat Gregor Bruhin, Kommissionspräsident

Traktanden

1. Begrüssung durch den Kommissionspräsidenten
2. Erläuterung der Gesetzesbestimmung durch Frau LA Silvia Thalmann-Gut
3. Fragerunde
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Erfassung des Zeitaufwands für das Aktenstudium
8. Varia



Kanton Zug

2. Erläuterung der Gesetzesbestimmung

Frau Landamman Silvia Thalmann-Gut

Grundsatz: Ladenöffnungszeiten und Arbeitsrecht

- Kantonale Ladenöffnungszeiten gelten für Verkaufslokale des Detailhandels mit Warenverkauf an Konsumentinnen und Konsumenten (Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz; RLG)
 - Eidgenössisches Arbeitsgesetz (ArG) gilt u.a. für Arbeitnehmende in Betrieben des Detailhandels
- Auf Detailhandelsbetriebe mit Arbeitnehmenden sind grundsätzlich sowohl die Ladenöffnungszeiten als auch das Arbeitsgesetz anwendbar

Geltende Ladenöffnungszeiten (§ 4 und 5 RLG)

- Mo-Fr 6-19 Uhr und Sa 6-17 Uhr
- Gemeinde kann einen Abendverkauf bis 21.30 Uhr bewilligen (Mo-Fr)
- An Sonn- und Feiertagen sind die Verkaufslokale geschlossen zu halten
- Gemeinde kann max. an zwei öffentlichen Ruhetagen die Öffnung der Verkaufslokale bewilligen (Sonntage oder gewisse Feiertage)

Ausnahmen von Ladenöffnungszeiten nach geltendem Recht

- Ausnahmen gemäss Bundesrecht (Nebenbetriebe auf Bahnhofgebiet und Nebenbetriebe zu Tankstellen an Hauptverkehrsstrassen)
- Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 2 RLG u.a. für:
Dienstleistungsbetriebe, Bäckereien, Blumengeschäfte, Kioske, Dienstapotheken, Tankstellen und Tankstellenshops, Take-away-Betriebe, Märkte, Verkaufsstellen öV und Tourismus, Warenverkaufsautomaten und Hofläden

Wortlaut des neuen § 3 Abs. 2 Bst. I

[Die Öffnungszeiten] gelten nicht für:

[...]

Warenverkaufsautomaten, **Waren selbstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal sowie** Hofläden auf Bauernhöfen;

Anwendungsbereich

- Nur Selbstbedienungsgeschäfte, die kein Verkaufspersonal haben
- Keine Anwendung auf bediente Verkaufsgeschäfte mit Self-Checkout Kassen und Selbstscan Systemen (z.B. Migros Subito und Coop Passabene)

Argumente für neue Regelung

- Bedürfnis der Gewerbetreibenden und der Kundschaft (Einkauf nach der Arbeit) vorhanden
- Erleichtert Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Anpassung an die technischen Möglichkeiten
- Gleichstellung mit anderen Selbstbedienungsläden (Hofläden)
- Begegnet den knappen Personalressourcen im Detailhandel
- Keine Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz
- Antwort auf Onlinehandel und abwandernde Kundschaft in umliegende Kantone mit liberaleren Ladenöffnungszeiten (AG, NW, OW, SZ, ZH)

Arbeitnehmendenschutz bleibt unangetastet

- Das Arbeitsgesetz (ArG) gilt weiterhin für alle Arbeitnehmenden in Betrieben des Detailhandels, d.h. für Verkaufs- und Logistikpersonal.
- Das Logistikpersonal darf im Selbstbedienungsgeschäft keine Verkaufsdienstleistungen anbieten und untersteht dem Arbeitsgesetz.
- Auf Detailhandelsbetriebe **mit** Verkaufspersonal sind weiterhin sowohl die Ladenöffnungszeiten als auch das Arbeitsgesetz anwendbar.

Technischer Fortschritt und Erfahrungen

- Technischer Fortschritt lässt diese Lösung zu (moderne Türschliessungssysteme und digitale Bezahlformen)
- Dies funktioniert bereits in der Praxis (Selbstbedienungsläden auf Papieri- und Suurstoffiareal)
- Gemäss Betreiberin der beiden Selbstbedienungsläden ist das Sortiment auf umweltbewusste, urbane Kundschaft ausgerichtet. Die Erfahrungen seien positiv und Lärmklagen gebe es keine.



Kanton Zug

3. Fragerunde

alle



Kanton Zug

4. Eintretensdebatte

alle



Kanton Zug

5. Detailberatung

alle



Kanton Zug

6. Schlussabstimmung

alle



Kanton Zug

7. Erfassung des Zeitaufwands für das Aktenstudium

alle



Kanton Zug

8. Varia

alle